



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Irène Philipp Ziebold  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 15. April 2016

Direktwahl +41 31 377 7256

Unser Zeichen 433.4/sec  
Ihre Nachricht vom 15. Juli 2015

## **Verteilung der Einnahmen aus dem Ausland/Schliessen einer Regelungslücke im Verteilungsreglement bei verspätet überwiesenen Einnahmen aus dem Ausland**

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 15. Juli 2015 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

### **1. Formelles**

#### **1.1 Antragsstellung**

Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 unterbreitet die Suisa der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

#### **1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe**

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der Suisa dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 18. Juni 2015 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

### **2. Materielles**

#### **2.1 Sachverhalt**

Das IGE hat im E-Mail vom 17. Februar 2014 eine Regelungslücke im Verteilungsreglement der Suisa bezüglich der Verteilung von zu spät überwiesenen Einnahmen aus dem Ausland festgestellt. In diesem Zusammenhang hat das IGE betont, dass die Verteilung der Entschädigungen durch die Suisa vorhersehbar sein müsse, was sich aus der Pflicht zur Verteilung nach festen Regeln ergebe.

Auf dieser Grundlage beantragt die Suisa die Genehmigung einiger Ergänzungen des Verteilungsreglements zu dieser Frage sowie aus diesem Anlass vorgenommener Änderungen der Struktur und formalen Gliederung des Verteilungsreglements.



Bisher stellten arabische Ziffern die höchste Gliederungsebene im Verteilungsreglement dar. Neu soll die höchste Gliederungsebene in römischen Ziffern ausgedrückt werden und eine Unterscheidung in ‚I. Einnahmen aus der Schweiz und Liechtenstein‘ und ‚II. Einnahmen aus dem Ausland‘ stattfinden. Dies hat zur Folge, dass unter II. neu die Definition der Anteile am Ertrag, die im Ausland erzielt werden, unter der arabischen Ziffer 1 erfolgt. Diese bleibt inhaltlich aber bis auf eine an die neue Gliederungsstruktur angepasste minimale redaktionelle Änderung in II. 1. Abs. 2 unverändert. Neu eingefügt werden in arabischen Ziffern folgende Gliederungspunkte mit neuen Vorschriften: ‚2. Werkertrag‘, ‚3. Abrechnungen‘, ‚4. Einwände gegen Abrechnungen‘ und ‚5. Nachverrechnungen‘. Unter 2. werden der Werkertrag definiert und Vorgaben zur Währungsumrechnung gemacht. Punkt 3. erklärt, welche Dokumente den Abrechnungen zugrunde liegen, unter welchen Bedingungen Abrechnungen der Schwestergesellschaften berücksichtigt werden und welche zeitlichen Fristen für Abrechnungen an Suisa-Mitglieder und Auftraggeber sowie für die Verteilung gelten. Punkt 4. und 5. statuieren Fristen für Einwände gegen Abrechnungen sowie Bedingungen für Nachverrechnungszahlungen von der Suisa an ihre Mitglieder und Auftraggeber.

## 2.2 Rechtliche Beurteilung

Die Änderungen der Struktur und Gliederungsebenen im Verteilungsreglement sind formaler bzw. redaktioneller Natur. Sie verbessern die Übersichtlichkeit insbesondere des Bereichs ‚II. Einnahmen aus dem Ausland‘, entsprechen damit den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG) und dienen daher indirekt auch dem Grundsatz einer Verteilung nach festen Regeln (Art. 45 Abs. 2 URG).

Aus inhaltlicher Sicht sind die genannten Neuerungen geeignet, dem Problem der verspätet überwiesenen Einnahmen aus dem Ausland mit Hilfe fester Regeln, die Vorhersehbarkeit gewährleisten, in transparenter Weise abzuwehren, wie Art. 45 Abs. 2 URG verlangt. Die Niederlegung detaillierter Regeln in einem rechtlich und praktisch sehr komplexen Bereich dient auch dem Grundsatz einer geordneten Verwaltung, Art. 45 Abs. 1 URG. Punkt 2. stellt sicher, dass die entsprechende Summe aus dem Ausland voraussehbar ist; Punkt 3 legt den tatsächlichen und zeitlichen Rahmen zwischen Abrechnungen der Schwestergesellschaften und Verteilung fest; Punkt 4 ermöglicht Korrekturen von Fehlern und Punkt 5 stellt klar, dass die tatsächliche nachträgliche Zahlung durch die Schwestergesellschaft Bedingung einer Nachverrechnung gegenüber Suisa-Mitgliedern und Auftraggebern ist. Diese Neuerungen sind zu genehmigen.

Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass mit den vorliegend genehmigten Neuerungen der Pflicht zur Verteilung nach festen Regeln bei der Verteilung der Einnahmen aus dem Ausland besser Rechnung getragen wird. Sie erfüllen indessen nicht die sich aus der Verfügung der Aufsichtsbehörde an die Suisa vom 08. April 2016 (Gegenseitigkeitsverträge/Baldenweg) ergebenden Pflichten.

## 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 30 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGE, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

**verfügt:**



**IGE | IPI**

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

1. Die Einführung einer neuen Gliederungsebene in römischen Ziffern sowie die inhaltlichen Änderungen zu den Einnahmen aus dem Ausland unter dem neuen Gliederungspunkt II. des Verteilungsreglements der Suisa werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 450 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Constanze Semmelmann  
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*



**IGE | IPI**

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle

Istituto Federale della Proprietà Intellettuale

Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern

T +41 31 377 77 77

F +41 31 377 77 78

info@ipi.ch | www.ige.ch

## VR-Änderung Einnahmen Ausland

<i>Datum</i>	<i>Arbeiten</i>	<i>Aufwand (Zeiteinheiten von 5 Min. *)</i>
--------------	-----------------	---------------------------------------------

14.04.2016	Prüfung und Verfügung	30
------------	-----------------------	----

<b>Total</b>	<b>30 Zeiteinheiten à CHF 15.00 = CHF 450.00</b>
--------------	--------------------------------------------------

*\* Gemäss Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va, wird pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Min. ein Betrag von CHF 15.00 berechnet*